

Satzung

Des Gewerbevereins Marne von 1879 e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Marne von 1879 e.V.“ und hat seinen Sitz in Marne.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und die Wirtschaft der Stadt Marne und ihres Umlandes zu fördern.

Der Verein ist Ansprechpartner und Vertreter seiner Mitglieder in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Er vertritt seine Mitglieder insbesondere gegenüber der Stadt Marne, dem Amt Marne-Nordsee und sonstigen relevanten Institutionen der Region.

Der Verein verhält sich in Politik, Rasse und Konfession neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag, verbunden mit einem SEPA-Lastschriftmandat, jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die in Marne oder Umland ein Gewerbe betreibt, dort freiberuflich oder landwirtschaftlich tätig oder ein Förderer des Vereins ist.

Förderer ist jede volljährige, natürliche oder juristische Person, die den Verein aktiv, finanziell, materiell und ideell unterstützt. Mitgliedern und Förderern steht die Mitarbeit in den Ausschüssen und bei Veranstaltungen offen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag und teilt der, den Antrag stellenden Person das Ergebnis der Abstimmung in Schriftform mit. Der beantragenden Person steht das Recht zu, gegen eine ablehnende schriftliche Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Löschung aus dem jeweiligen Register.

Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seine Beiträge zu zahlen.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen (m/w/d) das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Einlegung der Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
Die Entscheidung ist sofort wirksam.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

6 a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

- 1. und 2. Vorsitzenden/den (m/w/d)
- 1. Schriftführerin/er (m/w/d)
- 1. Kassiererin/er (m/w/d)
- 1. Beisitzerin/er (m/w/d)

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden/den (m/w/d) und der/dem 2. Vorsitzenden/den (m/w/d). Beide können den Verein alleine vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

Fällt die/der 1. Kassiererin/er (m/w/d) und/oder die/der 1. Schriftführerin/er (m/w/d) während der Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt diese Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch fortzuführen.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolgerin/er (m/w/d) .

Neuwahlen müssen erfolgen für die/den:

- 1. Vorsitzende/den (m/w/d)
 - 1. Schriftführerin/er (m/w/d)
- in den Jahren mit gerader Zahl.

Alle übrigen Vorstandmitglieder sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen.

Der Vorstand ist berechtigt aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit zu bilden. Jeder Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Ausschussvorsitzende/den (m/w/d). Ausschussmitglieder besitzen kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von der / von dem 1. oder 2. Vorsitzenden (m/w/d) unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden (m/w/d), bei ihrer/seiner Verhinderung, die Stimme der/des 2. Vorsitzenden (m/w/d).

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 2 Mitglieder des Vorstandes die Berufung unter Angaben des Grundes von der / von dem 1. oder 2. Vorsitzenden (m/w/d) dies verlangen.

6 b) Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die Wahl der Vorstandmitglieder, Festsetzung der Beiträge, Wahl der Rechnungsprüfer/innen (m/w/d) für das kommende Geschäftsjahr, Entlastung der Vorstandsmitglieder, Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von einer Woche einzuberufen.

Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für die Satzungsänderungen ist jedoch die Stimmenmehrheit von 2/3 anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/er (m/w/d) und der/dem Protokollführerin/er (m/w/d) zu unterzeichnen.

Verhandlungen und Maßnahmen des Vorstandes sind aktenkundig zu machen und von der / von dem Schriftführerin/er (m/w/d) zu Protokoll zu nehmen.

§ 8

Rechnungsführung

Die/der Kassierer/in (m/w/d) hat eine zusammenhängende Niederschrift aller Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und zu belegen sowie den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenprüferinnen/n (m/w/d) zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet die/der dienstälteste Kassenprüferin/er (m/w/d) aus, ihre/seine Wiederwahl im gleichen Jahr ist nicht zulässig.

Die/Der Kassenprüferin/er (m/w/d) hat der Jahreshauptversammlung einen kurzen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterschrift von $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder und des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereins erfolgt wie bei der Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines evtl. vorhandenen Vermögens.

§ 10

Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

Marne, den 15.11.2020

M. Rostig

